

19.
Oktober
1998

Marktreglement

Der Grosse Gemeinderat von Worb,
gestützt auf

- Artikel 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (HGG)
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV) und der kantonalen Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz
- Artikel 31 Ziff. 1 Bst. g der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984 (GO)

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement ordnet das Marktwesen auf öffentlichem Grund der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 2 Die Oberaufsicht über das Marktwesen obliegt der Sicherheitskommission (nachfolgend Kommission genannt), sofern nicht anders geregelt.

Standmeisterin/
Standmeister

Art. 3 ¹ Für die direkte Aufsicht kann die Kommission eine Standmeisterin oder einen Standmeister einsetzen.

² Die Kommission erlässt für die Standmeisterin oder den Standmeister ein Pflichtenheft.

Marktarten

Art. 4 Dieses Reglement hat für folgende Märkte Gültigkeit:

- a Wochenmärkte
- b besondere Märkte (Antiquitätenmarkt, Flohmarkt, Weihnachtsmarkt usw.)

Standorte

Art. 5 Der Standort der Märkte nach Art. 4 wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission festgelegt.

Marktöffnungszeiten

Art. 6 ¹ Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a Wochenmärkte 07.30 – 13.00 Uhr
- b besondere Märkte 07.30 – 16.00 Uhr

² Weitergehende Öffnungszeiten kann die Kommission auf begründetes Gesuch bewilligen.

³ Das Aufstellen der Stände erfolgt ab 06.30 bis 07.30 Uhr oder nach besonderen Weisungen der Kommission.

⁴ Die Daten legt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission fest.

Bewilligungspflicht

Art. 7 ¹ Interessenten für einen Verkaufsstand haben sich mindestens 14 Tage vor dem ersten gewünschten Markttag bei der Standmeisterin oder dem Standmeister um einen Standplatz zu bewerben.

² Die Bewilligung richtet sich nach dem Platzangebot, dem zeitlichen Eingang der Gesuche und der Zusammensetzung des jeweiligen Marktes.

³ Für die Marktfahrerinnen und Marktfahrer kann die Kommission Dauerbewilligungen erteilen.

Standzuweisungen

Art. 8 ¹ Die Standmeisterin oder der Standmeister weist die Standplätze nach dem bestehenden Platzangebot zu.

² Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer sind dafür besorgt, dass ihre Fahrzeuge bis Marktbeginn weggeräumt sind. Die Lieferwagen sind nach Anordnung der Standmeisterin oder des Standmeisters zu parkieren.

³ Nach Marktbeginn ist die Zu- und Wegfahrt für Marktfahrzeuge nicht mehr gestattet. Ausnahmen können von der Standmeisterin oder vom Standmeister bewilligt werden.

Kehrichtentsorgung

Art. 9 Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer sind verpflichtet, ihren Standplatz und die unmittelbare Umgebung zu reinigen und Abfälle zu eigenen Lasten zu entsorgen.

Marktaufsicht

Art. 10 ¹ Die Standmeisterin oder der Standmeister hat mit der Ortsexpertin oder dem Ortsexperten für Lebensmittelkontrolle und mit der Preiskontrolleurin resp. dem Preiskontrolleur darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die gewerbe- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften, den Verkauf und die Anschreibepflicht eingehalten werden.

² Zuwiderhandelnde Marktfahrerinnen und Marktfahrer können von der Standmeisterin oder vom Standmeister weggewiesen und von der Kommission vom Markt ausgeschlossen werden.

**Verkaufswerbung,
Verkaufsverbote**

Art. 11 ¹ Die Verkaufswerbung darf nicht störend sein.

² Der Verkauf von gefährlichen, belästigenden oder den Markt störenden Artikeln ist verboten.

Haftung

Art. 12 Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer nehmen am Markt auf eigenes Risiko teil. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden.

Gebühren

Art. 13 Massgebend für die Erhebung von Gebühren ist das Gebührenreglement.

Strafbestimmungen

Art. 14 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft; die Bestrafung richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes über das Bus-seneröffnungsverfahren in den Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Worb, 19. Oktober 1998

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: *Mayer*

Der Sekretär: *Günther*

Auflagebescheinigung

Das Marktreglement wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Al. 2 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage, das heisst in der Zeit vom 26. Oktober bis 16. November 1998, in der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb, Bahnhofplatz 5, Worb, öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 23. Oktober 1998 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 24. November 1998,

- a gegen den Inhalt des Reglementes und wegen allfälliger Missachtung der für den Erlass geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden kann;
- b zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 31 Ziff. 1 Bst. g der Gemeindeordnung das fakultative Referendum erhoben werden kann;
- c wegen allfälliger Fehler im Zustandekommen des Beschlusses beim Regierungsstatthalter von Konolfingen in Schlosswil Gemeindebeschwerde erhoben werden kann.

Die Einsprache- und Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 30. November 1998

Der Gemeindeschreiber: *Löffel*